

Satzung der Stadt Parchim über die förmliche Festlegung des "Erweiterungsgebietes zum Sanierungsgebiet östliche Altstadt"

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl DDR I Nr. 28, S. 255), geändert durch Gesetz vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V, S. 450), und der §§ 142 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBL I, S. 466), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 02. September 1992 und des Änderungsbeschlusses vom 28. April 1993 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des "Erweiterungsgebietes zum Sanierungsgebiet östliche Altstadt" erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des ca. 9,14 ha umfassenden "Erweiterungsgebietes zum Sanierungsgebiet östliche Altstadt", für deren Beseitigung die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher beschriebene Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das von der förmlichen Festlegung betroffene Gebiet schließt im Osten unmittelbar an die Westgrenze des bereits festgelegten Sanierungsgebietes "Östliche Altstadt" an.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch die Grundstücke Neue Mauerstraße 1-23 sowie einem Teil des Flurstückes Nr. 17 bis zur Wocker, einschließlich Bleicherstraße 15, 16 und 17 und eines Teilstückes der Bleicherstraße bis auf Höhe der Verbindung der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bleicherstraße 15 bis 16,
- im Westen durch den Flußlauf der Elde (Färbergraben) und den Wasserberg (Flurstück 194) westlich des Färbergrabens,
- im Süden durch den Wasserberg (Flurstück 194 und 195), die Elde bis zum Fischerdamm, das Grundstück Fischerdamm 15, die Elde bis zum Flurstück Nr. 308, die Grundstücke Wasserberg 1-3, den Wasserberg (Flurstück 304), die Blutstraße bis zur Einmündung Wasserberg, unter Einschluß der Einmündung Wasserberg, die Grundstücke Blutstraße 28 und 29, die Grundstücke Apothekenstraße 8 -12, die Waagestraße bis zur Einmündung Apothekenstraße, die Grundstücke Waagestraße 1 und 2 sowie die Baadestraße bis zur Einmündung Bauhofstraße,
- im Osten entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 450, bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 450, von dort die Baadestraße überquerend bis auf den nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Waagestraße 1, weiter entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze des Grundstückes Waagestraße 1, weiter entlang der östlichen

Grundstücksgrenze des Grundstückes Waagestraße 2, weiter entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Rathaus 1 - 4, dann entlang der rückwärtigen und östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Mittelstraße 15, ein Teilstück der Mittelstraße bis zur Höhe der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 389, weiter entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes und der Flurstücke 392, 393, 396/3, 397/2 und 398, weiter in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 398 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Lindenstraße 46, von dort in nördlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen des Flurstückes 398 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Lindenstraße 47, von dort in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 398 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Lindenstraße 48, weiter entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen des Grundstückes Alter Markt 6, ein Teilstück des Alten Marktes bis auf Höhe der Verbindung der nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Alter Markt 6 und 5 und das Grundstück Alter Markt 5, weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 256 bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt, weiter entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze in nördlicher Richtung des Flurstückes 261/1 bis zur Lindenstraße, ein Teil der Lindenstraße bis auf Höhe der Einmündung der östlichen Parallelstraße der Stiftstraße einschließlich der Einmündung, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der östlichen zur Stiftstraße verlaufenden Parallelstraßen bis zur Neuen Mauerstraße, diese in gerader Linie überquerend, entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Neue Mauerstraße 24 bis zur Wocker.

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes (gestrichelte Linie) und (gepunktete Linie) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

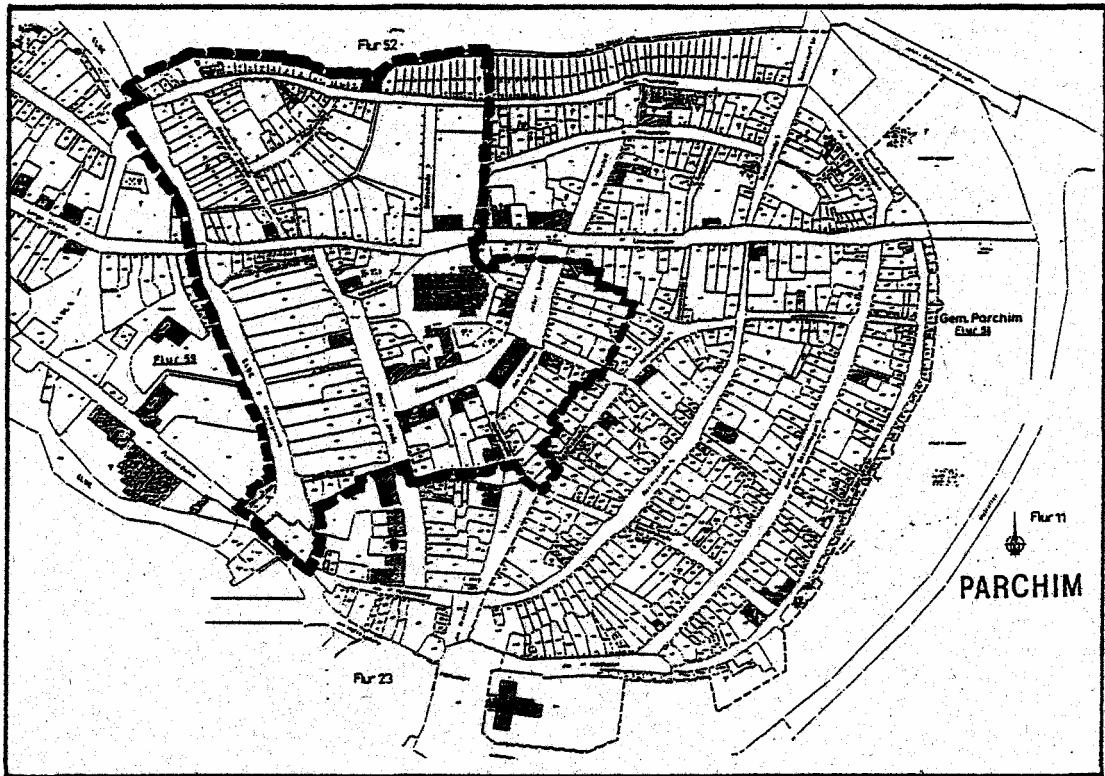
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Parchim, den 08.09.1993

gez. Frankenberg
Bürgermeister

Anlage



Übersichtsplan zur Satzung der Stadt Parchim über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes zum Sanierungsgebiet östliche Altstadt“